



II- 4255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
20.505/6-IV 4/75

1985 / A. B.
zu 1992 / J.
Präs. am 16. MAI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

zu Z1 1992/J-NR/1975

Die mir am 20. März 1975 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König und Genossen, Zahl 1992/J-NR/1975, betreffend die Strafsache gegen Günter Brus, beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1) der Anfrage

Günter Brus wurde mit Urteil des Geschwornengerichtes am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31.7. 1968, 20 Vr 4409/68, im Strafausspruch abgeändert mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25.2.1969, 12 Bs 39/69, zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 5 Monaten verurteilt.

Zu Punkt 2) der Anfrage

Durch Anrechnung der Vorhaft hat Günter Brus einen Monat und 19 Tage verbüßt.

Zu Punkt 3) der Anfrage

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 6.2.1970 die Ausschreibung des Günter Brus zur Festnahme im Zentralfahndungsblatt veranlaßt.

Zu Punkt 4) der Anfrage

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 25.3.1974 wurde auf Grund eines Gnadengesuches des Günter Brus ein Begutachtungsverfahren eingeleitet und im Rahmen dieses Verfahrens der Strafvollzug gehemmt. Auf Grund dieser Hemmung wurde die Ausschreibung widerrufen. Unabhängig davon wurde

laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 5.4.1973 und 15.3.1974 (ON 4 und 16 des Strafaktes 20 Vr 4409/68) die Gültigkeitsdauer des Reisepasses des damals in Berlin wohnhaften Günter Brus verlängert.

Zu Punkt 5) der Anfrage

Ist wie in diesem Fall nur ein relativ geringer Strafrest zu vollstrecken, dann entspricht es der ständig geübten Praxis, den Strafvollzug zu hemmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Begutachtungsverfahrens zu ermöglichen.

Zu Punkt 6) der Anfrage

Das vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten befaßte Bundesministerium für Inneres ist im Zusammenhang mit der Frage der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses am 14.3.1975 und am 2.4.1975 an das Bundesministerium für Justiz herangetreten. Mit Note vom 3.4.1975 hat das Bundesministerium für Justiz dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, daß der gegenständlichen Verurteilung des Günter Brus keine gerichtliche strafbare Handlung zugrunde liegt, die mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 18 Abs 1 lit c PaßG , i.d.F. BGBl 510/1974).

15.Mai 1975

Der Bundesminister:

